

Gemäß § 5a Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) ist in jeder Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten ein Frauenförderplan (FFP) für den Zeitraum von drei Jahren zu erstellen. In den Gemeinden ist der FFP gemäß § 5 Abs. 4 LGG durch die Vertretung der kommunalen Körperschaft zu beschließen.

Gegenstand des FFP sind nach § 6 Abs. 1 LGG Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen. Der konkrete Inhalt des FFP ergibt sich im übrigen aus den weiteren Absätzen des § 6 LGG.

Die Ziele des FFP werden von der Dienststelle durch die darin genannten Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten durchgehend verfolgt. Alle einschlägigen Personalentscheidungen werden in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten getroffen.

Die in Ziffer 9 des FFP vorgesehenen Zwischenberichte wurden dem Unterausschuss „Personal“ des Haupt- und Finanzausschusses jeweils zeitgleich mit der Vorlage des Stellenplanentwurfes in den Sitzungen am 22.02.2011, 17.01.2012 und 22.01.2013 erstattet.

Eine wesentliche Grundlage dieser Zwischenberichte war jeweils die Gegenüberstellung der Zahl der beschäftigten Männer und Frauen, getrennt nach Besoldungs- und Entgeltgruppen, im Vergleich zu den entsprechenden Daten des jeweiligen Vorjahres.